

Checkliste zur Aufstellung des Anhangs

große GmbH

Gliederung

- I. Allgemeine Angaben zum Unternehmen
- II. Allgemeine Angaben zu Inhalt und Gliederung des JA
- III. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden
- IV. Erläuterungen zur Bilanz
- V. Erläuterungen zur GuV
- VI. Sonstige Angaben

Nach § 284 I 1 HGB sind die Anhangangaben **in Reihenfolge der einzelnen Posten der Bilanz und der GuV** darzustellen. Die Pflicht zur Angabe der **Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden** wird ohne Bezug zu einem bestimmten Posten verstanden und ist in einem in sich geschlossenen Abschnitt des Anhangs zu machen. Innerhalb dieses Abschnitts sollte die Reihenfolge entsprechend den Vorgaben des § 284 I HGB beachtet werden.

Die Checkliste wurde um eine **Spalte Vorjahr (Vj)** erweitert. Bei **originären Anhangangaben** ist **kein Vorjahresbetrag** anzugeben (Vj-Spalte: **n**). Bei **Ausweiswahlrechten** ist grundsätzlich die Angabe von **Vorjahreszahlen zwingend** (Vj-Spalte: **ja**).

Das **IDW** fordert eine Anhangangabe bei **Bestandsgefährdung** (IDW PS 270 n.F. (10.21), Tz. 9). Angegeben werden soll, dass

- das Unternehmen **bestandsgefährdet** ist,
- das Unternehmen vielleicht seine **Schulden im gewöhnlichen Geschäftsverlauf nicht wird begleichen** können,
- **was zur Bestandsgefährdung führte** und
- was die **Geschäftsführung dagegen unternimmt**.

Die Angabe ist umstritten (vgl. APW 1-23, Thema 1, Krieg und Krise, Was jetzt zu beachten ist, mit **Beispiel**).

Anhang		§§ HGB	Vj.	erl.
I.	Allgemeine Angaben zum Unternehmen			
	Firma, Sitz, Registergericht und HRB (für Kleinst-KapG auf Deckblatt, da kein Anhang erstellt wird) Liquidation / Abwicklung wenn zutreffend		264 Ia	./.
II.	Allgemeine Angaben zu Inhalt und Gliederung des JA			
	1.	Zusätzliche Angaben wegen Generalnorm	264 II 2	n
	2.	Abweichungen von der Darstellungsstetigkeit (Gliederung Bilanz, GuV)	§ 265 I 2	n
	3.	Vergleichbarkeit mit Vorjahr (nicht vergleichbare Zahlen, Anpassung Vorjahresbeträge)	§ 265 II 2, 3	n
	4.	mehrere Geschäftszweige nach unterschiedlichen Gliederungsvorschriften	§ 265 IV 2	n
III.	Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden			
	1.	Angabe der auf die Posten der Bilanz und GuV angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden	§ 284 II Nr. 1	n
	2.	Angabe der Abweichungen von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und deren Begründung und deren Einfluss auf die VFE-Lage	§ 284 II Nr. 2	n
	3.	Angabe der Unterschiedsbeträge bei Anwendung von Bewertungsvereinfachungen nach §§ 240 IV und 256, 1 HGB wenn letzter Börsen- oder Marktpreis erheblich von diesem Wert abweicht (höher ist)	§ 284 II Nr. 3	n
	4.	Einbeziehung von Fremdkapitalzinsen in die HK	§ 284 II Nr. 4	n
		für jeden Posten des AV gesonderte Angabe der im Gj aktivierten Fremdkapitalzinsen	§ 284 III 4	n
	5.	Erläuterung des Zeitraums der planmäßigen Abschreibung des GoFW	§ 285 Nr. 13	n
	6.	bei Bewertungseinheiten gem. § 254 HGB: <ul style="list-style-type: none"> • Betrag der Vermögensgegenstände, Schulden, schwebende Geschäfte, mit hoher Wahrscheinlichkeit vorgesehene Transaktionen • Absicherung welcher Risiken • einbezogen in welche Art von Bewertungseinheit • Höhe der abgesicherten Risiken sofern keine Angabe im Lagebericht	§ 285 Nr. 23a	n
	7.	für die jeweils abgesicherten Risiken: <ul style="list-style-type: none"> • Gründe für den künftigen voraussichtlichen Ausgleich der gegenläufigen Wertentwicklungen oder Zahlungsströme, • in welchem Umfang und • für welchen Zeitraum sofern keine Angabe im Lagebericht	§ 285 Nr. 23b	n

Anhang		§§ HGB	Vj	erl.
8.	Erläuterung der mit hoher Wahrscheinlichkeit erwarteten Transaktionen, die in die Bewertungseinheiten einbezogen wurden, sofern keine Angabe im Lagebericht	§ 285 Nr. 23c	n	
9.	zu den Pensionsrückstellungen <ul style="list-style-type: none"> angewandtes versicherungsmathematisches Berechnungsverfahren die grundlegenden Annahmen der Berechnung, wie den Zinssatz, die erwarteten Lohn- und Gehaltssteigerungen und die zugrunde gelegten Sterbetafeln 	§ 285 Nr. 24	n	
10.	zu den Pensionsrückstellungen <ul style="list-style-type: none"> Unterschiedsbetrag aus Abzinsung mit durchschnittlichem Marktzins der vergangenen 10 Jahre im Vergleich zu dem der vergangenen 7 Jahre, Hinweis auf Ausschüttungssperre 	§ 253 VI	n	
11.	Angabe der Überdeckung, wenn eine Auflösung der Pensionsrückstellung nach BilMoG unterblieben ist, weil bis zum 31.12.2024 wieder Zuführungen erforderlich wären	Art. 67 I 4 EGHGB	n	
12.	Angabe der Unterdeckung der Pensionsrückstellung, wenn von der ratierlichen Ansammlung des Art. 67 I EGHGB bis zum 31.12.2024 Gebrauch gemacht wird.	Art. 67 II EGHGB	n	
IV. Erläuterungen zur Bilanz				
1.	ausschüttungsgesperrte Beträge (§ 268 VIII) <ul style="list-style-type: none"> Gesamtbetrag und Aufschlüsselung aus der Aktivierung selbst erstellter immaterieller Vermögensgegenstände des AV aus der Aktivierung von Vermögensgegenständen zum beizulegenden Zeitwert aus der Aktivierung von latenten Steuern 	§ 285 Nr. 28	n	
Anlagevermögen				
2.	Mitzugehörigkeit zu anderen Posten im AV	§ 265 III oder in Bilanz	ja	
3.	Gesonderter Ausweis der zusammengefassten Posten des AV	§ 265 VII, § 266 II	ja	
4.	Darstellung Anlagespiegel, zusätzliche Aufgliederung der Abschreibungen auf die einzelnen Posten des AV (§ 284 III 3 HGB)	§ 284 III	n	
5.	Im Fall der Aktivierung der F & E-Kosten, Angabe des Gesamtbetrags der F & E-Kosten des Gj. sowie der davon auf selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände des AV entfallende Betrag	§ 285 Nr. 22	n	
6a.	Angabe BW und beizulegender Wert für Finanzinstrumente im AV , die nicht auf ihren beizulegenden Zeitwert abgeschrieben wurden	§ 285 Nr. 18a)	n	
6b.	<ul style="list-style-type: none"> Angabe der Gründe für das Unterlassen der Abschreibung Anhaltspunkte für nicht dauernde Wertminderung 	§ 285 Nr. 18b)	n	

Anhang		§§ HGB	Vj.	erl
7.	Bei Anteilsbesitz, die eine Beteiligung darstellt (auch unter 20% möglich): <ul style="list-style-type: none"> • Name, Sitz Unternehmen • Höhe des Anteils am Kapital • Eigenkapital • Ergebnis letztes Gj. 	§ 285 Nr. 11	n	Schutzklausel § 286 III dann Angabe der Inanspruchnahme
8.	langfristige Ausleihungen gg. Gesellschafter einer GmbH	§ 42 III GmbHG oder in Bilanz	ja	
9.	für jede Kategorie derivativer Finanzinstrumente , die nicht zum beizulegenden Zeitwert bewertet wurden: <ul style="list-style-type: none"> • deren Art und Umfang • deren beizulegender Zeitwert und angewandte Bewertungsmethode • deren Buchwert und Bilanzposten • Gründe, weshalb beizulegender Zeitwert nicht bestimmt werden kann 	§ 285 Nr. 19	n	
10.	für Finanzinstrumente, die zum beizulegenden Zeitwert bewertet wurden: <ul style="list-style-type: none"> • Annahmen anerkannter Bewertungsmethoden für jede Kategorie: <ul style="list-style-type: none"> • deren Art und Umfang • deren wesentliche Bedingungen (Höhe, Zeitpunkt, Sicherheit zukünftiger Zahlungsströme) 	§ 285 Nr. 20	n	
11.	zu Anteilen oder Anlageaktien an bestimmten Investmentvermögen : <ul style="list-style-type: none"> • Wert, aufgegliedert nach Anlagezielen • Differenz zum Buchwert • für das Geschäftsjahr erfolgte Ausschüttungen • Beschränkungen in der Möglichkeit der täglichen Rückgabe • Gründe dafür, dass eine außerplanmäßige Abschreibung bei voraussichtlich nicht dauernder Wertminderung unterblieben ist • Anhaltspunkte für nicht dauernde Wertminderung 	§ 285 Nr. 26	n	
Vorräte				
12.	Gesonderter Ausweis der zusammengefassten Posten Vorräte	§ 265 VII, § 266 II	ja	
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
13.	Gesonderter Ausweis der zusammengefassten Posten	§ 265 VII, § 266 II	ja	
14.	Mitzugehörigkeit zu anderen Posten im UV	§ 265 III oder in Bilanz	ja	
15.	Angabe Forderungen mit RLZ > 1 Jahr	§ 268 IV 1	ja	

Anhang		§§ HGB	Vj.	erl
16.	Erläuterung antizipative so Vermögensgegenstände mit größerem Umfang	§ 268 IV 2	n	
17.	Forderungen gg. Gesellschafter einer GmbH	§ 42 III GmbHG oder in Bilanz	ja	
Wertpapiere				
18.	Gesonderter Ausweis der zusammengefassten Posten	§ 265 VII, § 266 II	ja	
19.	Mitzugehörigkeit zu anderen Posten im UV	§ 265 III oder in Bilanz	ja	
Aktive Rechnungsabgrenzungsposten				
20.	Angabe in aRap einbezogenes Disagio gem. § 250 III HGB	§ 268 VI oder in Bilanz	ja	
Latente Steuern				
21.	<ul style="list-style-type: none"> Angabe auf welchen Differenzen / steuerlichen Verlustvorträgen die latenten Steuern beruhen, unabhängig davon, ob auf den Ansatz latenter Steuern nach § 274 insgesamt verzichtet wurde die bei der Berechnung angewandten Steuersätzen 	§ 285 Nr. 29	n	
Eigenkapital				
22.	Angabe des gezeichneten Kapitals in DM, sofern es noch nicht auf Euro umgestellt wurde	Art. 42 III EGHGB / Vorspalte Bilanz	ja	
23.	Gesonderter Ausweis der zusammengefassten Posten	§ 265 VII, § 266 III	ja	
24.	Betrag bei Einstellungen des Eigenkapitalanteils von Wertaufholungen in andere Gewinnrücklagen (nicht mehr aus steuerlicher Gewinnermittlung)	§ 29 IV 2 GmbHG Pflicht in Bilanz	ja	Wahlrecht für Anhang
25.	Bei Bilanzierung teilweiser Ergebnisverwendung: Angabe einbezogener Gewinn-, Verlustvortrag	§ 268 I 3 Pflicht in Bilanz	ja	Wahlrecht für Anhang
26.	Sonderposten mit Rücklageanteil Falls vor BilMoG gebildete Posten weitergeführt werden (z. B. § 6b-Rücklage): nach welchen Vorschriften wurde der Posten gebildet?	§ 273 2, § 281 I 2, II HGB a.F. Art 67 III 1 EGHGB	ja	
Rückstellungen				
27.	Gesonderter Ausweis der zusammengefassten Posten	§ 265 VII, § 266 III	ja	

Anhang		§§ HGB	Vj.	erl
28.	bei Verrechnung von Planvermögen (§ 246 II 2 HGB): <ul style="list-style-type: none"> • AK und beizulegender Zeitwert der verrechneten VG • Erfüllungsbetrag der verrechneten Schulden • Annahmen zur Bestimmung Zeitwert (§ 285 Nr. 20a) 	§ 285 Nr. 25	n	
29.	Fehlbetrag bei Rückstellungen für laufende Pensionen aus Altzusagen	Art.28 II,48 VI EGHGB	n	
30.	Erläuterung sonstige zusammengefasste Rückstellungen von nicht unerheblicher Bedeutung	§ 285 Nr. 12	n	
Verbindlichkeiten				
31.	Gesonderter Ausweis der zusammengefassten Posten	§ 265 VII, § 266 III	ja	
32.	Mitzugehörigkeit zu anderen Posten im UV	§ 265 III oder in Bilanz	ja	
33.	Vb mit RLZ < 1 Jahr und > 1 Jahr	§ 268 V 1	ja	
34.	Gesamtbetrag Vb mit RLZ > 5 Jahre	§ 285 Nr. 1a)	n	
35.	Gesamtbetrag der Vb, die durch Pfandrechte gesichert sind	§ 285 Nr. 1b)	n	
36.	Einzelbeträge der Vb mit RLZ > 5 Jahre für jeden Posten	§ 285 Nr. 2 (nur im Anhang)	n	
37.	Einzelbeträge der Sicherung der Vb durch Pfandrechte für jeden Posten	§ 285 Nr. 2 (nur im Anhang)	n	
38.	Erläuterung antizipative Passiva mit größerem Umfang	§ 268 V 3	n	
39.	Verbindlichkeiten gg. Gesellschafter einer GmbH	§ 42 III GmbHG oder in Bilanz	ja	
40.	bei Ansatz latenter Steuerschulden: quantitative Angaben zu den Steuersalden und ihren Bewegungen (Aufbau / Abbau der latenten Steuern im Gj.)	§ 285 Nr. 30	n	
41.	<ul style="list-style-type: none"> • ausgegebene Genussscheine, Genussrechte, Wandschuldverschreibungen, Optionsscheine, Optionen, Beserungsscheine oder vergleichbare Wertpapiere • Angabe der Zahl und der Rechte, die sie verbriefen 	§ 285 Nr. 15a	n	

Anhang		§§ HGB	Vj.	erl
Haftungsverhältnisse				
42.	die in § 251 HGB bezeichneten Haftungsverhältnisse, jeweils gesondert unter Angabe der gewährten Pfandrechte und sonstigen Sicherheiten betr. Altersversorgung und gg. verbundenen oder assoziierten Unternehmen gesondert	§ 268 VII nicht mehr in Bilanz	n	
43.	für nach § 268 VII im Anhang ausgewiesene Vb und Haftungsverhältnisse, die Gründe der Einschätzung des Risikos der Inanspruchnahme	§ 285 Nr. 27	n	
Sonstige finanzielle Verpflichtungen				
44.	Art, Zweck, Risiken und Vorteile sowie finanzielle Auswirkungen von nicht in der Bilanz enthaltenen Geschäften, soweit dies für die Beurteilung der Finanzlage notwendig ist, Vgl. APW Q4-22 . Nicht in der Bilanz enthaltene Geschäfte (§ 285 Nr. 3 HGB, IDW RS HFA 32)	§ 285 Nr. 3	n	
45a.	Gesamtbetrag, wenn nicht in Bilanz und nicht als Haftungsverhältnisse ausgewiesen, wenn für die Beurteilung der Finanzlage bedeutend	§ 285 Nr. 3a	n	
45b.	Verpflichtungen betr. Altersversorgung und gg. verbundenen und assoziierten Unternehmen gesondert	§ 285 Nr. 3a	n	
V. Erläuterungen zur GuV				
1.	gesonderter Ausweis der zusammengefassten Posten	§ 265 VII, § 275 II	ja	
2.	Aufgliederung Umsatzerlöse nach Tätigkeitsbereichen und geographisch bestimmten Märkten	§ 285 Nr. 4	n	§ 286 II Schutz nur für eigene KapG
3.	Erläuterung Betrag und Art der außergewöhnlichen Erträge und Aufwendungen für die einzelnen Posten Vgl. APW Q2-22 , außergewöhnliche und periodenfremde Erfolgsbeiträge (§ 285 Nr. 31, 32 HGB)	§ 285 Nr. 31	n	

Anhang		§§ HGB	Vj.	erl
4.	Erläuterung Betrag und Art der periodenfremden Erträge und Aufwendungen, wenn für E-Lage von Bedeutung Vgl. APW Q2-22 , außergewöhnliche und periodenfremde Erfolgsbeiträge (§ 285 Nr. 31, 32 HGB)	§ 285 Nr. 32	n	
5.	bei Auflösung Sonderposten mit Rücklagenanteil: Angabe der in den „sonstigen betrieblichen Erträgen“ erfassten Erträge	§ 281 II 2 HGB a.F., Art. 67 III 1 EGHGB	ja	
6.	bei Verrechnung von Planvermögen (§ 246 II 2 HGB): • verrechnete Aufwendungen und Erträge	§ 285 Nr. 25	n	
7.	Bei UKV: Angabe Materialaufwand wie im GKV gegliedert	§ 285 Nr. 8a	n	
8.	Bei UKV: Angabe Personalaufwand wie im GKV gegliedert	§ 285 Nr. 8b	n	
9.	gesonderter Ausweis der außerplanmäßigen Abschreibungen nach § 253 III 5 HGB wegen dauernder Wertminderung im Anlagevermögen	§ 277 III 1 oder in GuV	ja	
10.	gesonderter Ausweis der außerplanmäßigen Abschreibungen nach § 253 III 6 HGB wegen nicht dauernder Wertminderung im FinanzAV	§ 277 III 1 oder in GuV	ja	
11.	gesonderter Ausweis der Erträge und Aufwendungen aus der Abzinsung	§ 277 V 1 oder in GuV	ja	
12.	gesonderter Ausweis der Erträge und Aufwendungen aus Währungsumrechnung	§ 277 V 2 oder in GuV	ja	
VI. Sonstige Angaben				
1.	Angabe durchschnittliche Zahl der während des Gj. beschäftigten Arbeitnehmer getrennt nach Gruppen	§ 285 Nr. 7	n	
2.	Angabe zu den Organmitgliedern: • im Gj oder später ausgeschiedene Gf mit Familiennamen, mind. einem Vornamen, Beruf (<i>tatsächlich ausgeübte hauptberufliche Tätigkeit im Zeitpunkt der Erstellung des Anhangs</i>) • Vorsitzender der Gf • Im Gj oder später ausgeschiedene Aufsichtsräte / Beiräte mit Familiennamen, einem Vornamen, Beruf • Vorsitzender und Stellvertreter des AR / Beirat Vgl. APW Q2-23 , Organmitglieder (§ 285 Nr. 10 HGB)	§ 285 Nr. 10	n	

Anhang		§§ HGB	Vj	erl
3.	<p>Angabe Gesamtbezüge für jede Gruppe der</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mitglieder der Gf • frühere Mitglieder Gf, Hinterbliebene • Mitglieder AR • frühere Mitglieder AR, Hinterbliebene • Mitglieder Beirat • frühere Mitglieder Beirat, Hinterbliebene <p>Vgl. APW Q1-23, Organbezüge (§ 285 Nr. 9 HGB)</p>	§ 285 Nr. 9a, b S. 1	n	Schutzklausel § 286 IV, dann ggf. Angabe der Inanspruchnahme
4.	Einrechnung der Bezüge in die anzugebenden Gesamtbezüge, die nicht ausgezahlt sondern in Ansprüche anderer Art umgewandelt werden?	§ 285 Nr. 9a, b S. 2	n	
5.	Angabe der Bezüge in den anzugebenden Gesamtbezügen, die im Gj gewährt, bisher aber in keinem JA angegeben worden sind	§ 285 Nr. 9a, b S. 3	n	
6.	Angabe der gebildeten Pensionsrückstellungen für frühere Organmitglieder und der sog. „Fehlbetrag“ (Art. 28 II EGHGB)	§ 285 Nr. 9b S. 3	n	
7.	Angabe gewährte Vorschüsse und Kredite an Organmitglieder (Zugang, Rückzahlung, Endstand, Zinssätze, wesentliche Bedingungen, eingegangene Haftungsverhältnisse) sowie zurückgezahlte oder erlassene Beträge	§ 285 Nr. 9c	n	
8.	Bei Konzernzugehörigkeit: <ul style="list-style-type: none"> • Angabe Name, Sitz MU für größten Konsolidierungskreis • Ort, wo offengelegter KoA erhältlich ist 	§ 285 Nr. 14	n	
9.	Bei Konzernzugehörigkeit: <ul style="list-style-type: none"> • Angabe Name, Sitz MU für kleinsten Konsolidierungskreis • Ort, wo offengelegter KoA erhältlich ist 	§ 285 Nr. 14a	n	
10.	Name, Sitz und Rechtsform der Unternehmen, deren unbeschränkt haftender Gesellschafter die GmbH ist	§ 285 Nr. 11a	n	
11.	<p>berechnetes Gesamt-Honorar des Abschlussprüfers, getrennt nach:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Abschlussprüfung • andere Bestätigungsleistungen • Steuerberatungsleistungen • sonstige Leistungen <p>nicht, wenn Angabe in KoA enthalten ist</p>	§ 285 Nr. 17	n	

Anhang		§§ HGB	Vj.	erl
12.	<p>bei wesentlichen, nicht zu marktüblichen Bedingungen zustande gekommenen Geschäften mit nahestehenden Unternehmen und Personen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Art der Beziehung, • Wert der Geschäfte sowie • weitere Angaben, die für die Beurteilung der Finanzlage notwendig sind <p>soweit kein (un-)mittelbarer 100%iger Anteilsbesitz für ein in einem KoA einbezogenes Unternehmen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zusammenfassung der Geschäfte möglich, wenn für die Beurteilung der Finanzlage ausreichend <p>Vgl. APW Q3-22, Angaben zu Geschäften mit Nahestehenden (IDW ERS HFA 33 n.F.)</p>	§ 285 Nr. 21	n	
13.	<ul style="list-style-type: none"> • Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Gj. eingetreten sind • Auswirkungen auf die Finanzlage 	§ 285 Nr. 33	n	
14.	Ergebnisverwendungsvorschlag oder -beschluss	§ 285 Nr. 34	n	Vorschlag nur bei gesetzlicher Verpflichtung